

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 30. Juni 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 103.) Provinzialsynodalvoranschlag und Abführung der Beiträge zu den gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1936. — (Nr. 104.) Rücklagebildung durch die kirchlichen Gemeindeverbände und die Kirchengemeinden. — (Nr. 105.) Schutz der Sonn- und Feiertage. — (Nr. 106.) Stellungnahme des Reichskirchenausschusses zu den Aufgaben der evangelischen Kirche auf dem Gebiet der Jugendhilfe. — (Nr. 107.) Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten. — (Nr. 108.) Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare. — (Nr. 109.) Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papiererzeugnissen. — (Nr. 110.) Einführung des Arbeitsbuches für kirchliche Angestellte und Arbeiter. — (Nr. 111.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — (Nr. 112.) Berichtigung. — (Nr. 113.) Kirchenbuchauszüge. — (Nr. 114.) Ahnenforschung im pommerschen Handwerk. — (Nr. 115.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1936.

(Nr. 103.) Provinzialsynodalvoranschlag und Abführung der Beiträge zu den gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1936.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg 2, den 8. 5. 1936.
E. O. I. 6829/36. Lebensstraße 3.

Umlage 1936.

Auf Grund des § 2 des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Pr. GS. S. 39, GBl. d. D.E.R. S. 42 — haben wir die gesamtkirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1936 wie im Vorjahr auf

14 500 000,— RM.

festgesetzt, und zwar:

- I. Für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Artikel 1 der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf 14 428 000,— RM.
 - II. Zur Deckung der Generalsynodalkosten auf 72 000,— RM.
- zusammen: 14 500 000,— RM.

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

1. Kosten der Generalsynode des Kirchen senats und der Sonderausschüsse z. Zt. des Landeskirchenausschusses 72 000,— RM.
2. Behörden und sonstige Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung . . . 1 197 500,— RM.
3. Vorbildung der Geistlichen 176 000,— RM.
4. Besoldungsbeihilfen sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer im Inland und in den abgetrennten Gebieten 10 223 600,— RM.
5. Sonstige Leistungen für die Pfarrerschaft (Unterstützungen, Umzugskostenbeihilfen, Gnadenbezüge) 210 000,— RM.
6. Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte 205 000,— RM.

7. Leistungen für Hilfsgeistliche	382 000,— RM.
8. Zur Unterstützung der Gemeinden (Baubeihilfen; Beihilfen zur kirchlichen Versorgung der Großstadt- und Industriebezirke, der Diaspora- und Siedlungsgebiete) sowie der abgetrennten Gebiete	792 000,— RM.
9. Für die Deutsche Evangelische Kirche und die kirchliche Arbeit in Übersee, soweit deren Kosten noch von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu tragen sind	798 400,— RM.
10. Zur Erfüllung besonderer gesamtkirchlicher Ausgaben, zur Verzinsung und Tilgung gesamtkirchlicher Verpflichtungen sowie zur Sicherung von Kassen- betriebsmitteln	443 500,— RM.
zusammen: 14 500 000,— RM.	

Die Erhebung dieser Umlage ist gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Pr. GG. S. 221 — von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Herrn Preussischen Finanzminister staatlich genehmigt worden.

Der Umlagebedarf verteilt sich unter Berücksichtigung des für die einzelnen Konsistorialbezirke gemeldeten Reichseinkommensteuereffolls von 1934 und des Härteausgleichs für die abgetrennten Gebiete auf die einzelnen Kirchenprovinzen wie folgt:

I. Die preußischen Kirchenprovinzen	an gesamtkirchlicher Umlage I RM	an gesamtkirchlicher Umlage II RM	mithin an Gesamtumlage RM
1. Ostpreußen	577 500	2 893	580 393
2. Pommern	724 371	3 628	727 999
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	61 315	307	61 622
4. Brandenburg	6 128 633	30 700	6 159 333
5. Schlesien	1 058 038	5 300	1 063 338
6. Sachsen (einschl. der Stolbergischen Bezirke).	1 639 816	8 214	1 648 030
7. Westfalen	1 505 779	7 543	1 513 322
8. Rheinprovinz mit Hohenzollern, Saarland und Eupen-Malmédy	2 678 548	13 415	2 691 963
zusammen...	14 374 000	72 000	14 446 000
II. Die außerpreussischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	54 000	—	54 000
Gesamtumlage wie eingangs...	14 428 000	72 000	14 500 000

Die Verteilung des auf das erste Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres entfallenden Betrages der gesamtkirchlichen Umlage auf die Kirchenprovinzen nach dem Einkommensteuersoll von 1934 ist von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten sowie dem Herrn Preussischen Finanzminister gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 staatlich genehmigt worden. Die Begrenzung dieser Genehmigung erfolgte entsprechend dem Stande der Verhandlungen über die Kirchensteuernovelle.

Der zehnte Teil der gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahr 1936 die Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vgl. Artikel V der Notverordnung vom 8. Dezember 1922).

Die Verteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage auf die Kirchentreise und -gemeinden liegt gemäß § 2 des Staatsgesetzes vom 11. März 1935 in Verbindung mit Ziffer 5 (1) und Ziffer 6 (1) der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 — GBl. d. D. E. R. S. 62 — der Finanzabteilung beim Konsistorium ob und ist sogleich vorzunehmen. Das auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallende Umlagesoll für 1936 ist von der Finanzabteilung dem Umlagebeauftragten des betreffenden Kirchentreises mitzuteilen.

Die Umlagebeträge sind gemäß Ziffer 7 der Umlageordnung in 4 gleichen Teilen am 15. Juni 1936, 15. September 1936, 15. Dezember 1936 und 15. März 1937 fällig. Die Zahlung erfolgt durch die Kirchengemeinden auf das Umlagekonto des Kirchentreises; die Verteilung und Weiterleitung der Umlagebeträge erfolgt durch den Umlagebeauftragten (vgl. Abschnitt III der Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung vom 21. Juni 1935 — GBl. d. D. E. R. S. 63 —).

Die Aufbringung der Umlage ist eine gesetzliche Verpflichtung und hat daher den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben. Überschreitungen der einzelnen haushaltsmäßigen Ausgabenposten sind unzulässig, solange nicht die Umlagebeträge voll gezahlt sind. Hierfür sind die Vorsitzenden der Gemeindef Kirchenträte pp. und die Rendanten persönlich verantwortlich.

Wir ersuchen die Finanzabteilung beim Konsistorium, hiernach das weitere schleunigst zu veranlassen. Die aus Anlaß des Zustandekommens der Kirchensteuernovelle erforderlichen Weisungen auf dem Umlagegebiet werden wir der Finanzabteilung rechtzeitig zugehen lassen.

Zur leichteren geschäftlichen Behandlung sind 3 Abdrucke dieses Erlasses beigelegt.

gez. Dr. Werner.

Vorausschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für provinzialkirchliche Zwecke	72 437
	2	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	15 563
II		Zinsen	2 000
III		Vom Evangelischen Oberkirchenrat für landwirtschaftlichen Fachberater ..	2 000
Summe der Einnahme...			92 000
Ausgabe.			
I		Für provinzialkirchliche Zwecke	72 437
II	1	Reisekosten und Tagegelber:	
		a) der Mitglieder des Provinzialkirchenausschusses usw.	7 500
		b) der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	600
		c) des landwirtschaftlichen Fachberaters	2 200
	2	Verwaltungskosten:	
		a) für landwirtschaftliche Fachberatung (Wächter 4500. Schweden 500)	5 000
		b) sonstige Verwaltungskosten	2 000
III		Insgemein und zur Abrundung (auch anteilige Kosten für Einziehung der Umlage)	2 263
Summe der Ausgabe...			92 000
Summe der Einnahme...			92 000

Synodalkasse für 1936.

Betrag für 1935 <i>RM</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>	
72 674	—	237	
15 326	237	—	
2 000	—	—	
2 000	—	—	
92 000	237	237	
72 674	—	237	Zu Titel II 1a: Durch den unter staatlicher Mitwirkung eingesetzten Kirchenausschuß haben sich die Reisekosten wesentlich erhöht, da zur Durchführung der geistlichen Leitung häufige Sitzungen erforderlich sind und der Vorsitzende an mehreren Tagen jeder Woche in Stettin anwesend sein muß.
2 000	5 500	—	
800	—	200	
2 200	—	—	
5 000	—	—	
3 000	—	1 000	
6 326	—	4 063	
92 000	5 500	5 500	
92 000	—	—	

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis.

Da der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Herr Preussische Finanzminister mit Rücksicht auf die zu erwartende Kirchensteuerreform die Erhebung der gesamt-kirchlichen Umlagen nur für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1936 genehmigt haben, haben wir zunächst von einer Neuverteilung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlage auf die Kirchengemeinden abgesehen, bis sich übersehen läßt, welche Veränderungen der Umlageeinzahlung die Kirchensteuerreform erforderlich machen wird. Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat daher auf unseren Vorschlag durch Verfügung vom 16. Juni 1936 — Allgemeine Abteilung O. P. I 10 b. Nr. 542 — genehmigt, daß für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1936 ein Viertel der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlage nach der Verteilung für das Rechnungsjahr 1935 erhoben wird. Die geringfügigen Unterschiede, die sich für unsere Kirchenprovinz nach der landeskirchlichen Umlageverteilung für 1936 gegenüber 1935 ergeben, werden bei der endgültigen Umlageverteilung ausgeglichen werden. Ebenso wird bei der endgültigen Ausschreibung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen für 1936 auf die Kirchengemeinden auch ein etwaiger außerordentlicher Rückgang des Reichseinkommensteuersolls einzelner Kirchengemeinden ausgeglichen werden. Dagegen werden Kirchengemeinden, deren Reichseinkommensteuersoll sich gegenüber dem Vorjahre ungewöhnlich erhöht hat, sich bereits jetzt auf eine Steigerung der Umlageanforderung für 1936 einrichten müssen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die gesamt- und die provinzialkirchlichen Umlagen nicht mehr an die Kreissynodalkasse, sondern unmittelbar auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1935 S. 122 veröffentlichten Umlagekonten der einzelnen Kirchenkreise abzuführen sind.

Falls in einzelnen Fällen für das Rechnungsjahr 1936 die Einziehung der freikirchlichen Umlage durch den Umlagebeauftragten von uns zugelassen wird, werden die Kirchengemeinden des betreffenden Kirchenkreises besonders benachrichtigt werden.

gez. D. W a h n.

Lgb. VII. Nr. 1485.

**(Nr. 104.) Rücklagenbildung durch die kirchlichen Gemeindeverbände und die Kirchengemeinden.
Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936.**

Auf Grund des § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung — DGO. — vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Ansammlung von Rücklagen.

§ 1.

Jede Gemeinde hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. Soweit die Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 vorliegen, hat sie ferner eine Tilgungsrücklage, eine Bürgschaftssicherungsrücklage, Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln. Daneben können andere Rücklagen für bestimmte Verwendungszwecke angesammelt werden.

§ 2.

(1) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(2) In der Betriebsmittelrücklage sind Mittel mindestens bis zu der Höhe anzusammeln, daß aus ihr ein vorübergehender Kassenbedarf in Höhe eines Zwanzigstels des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls abzüglich des Einnahmesolls der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und der Verkehrsunternehmen, ihrer Ablieferungen oder der Gewinnanteile aus diesen Werken und Unternehmen nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre gedeckt werden kann; die Rücklage darf ein Sechstel dieses Einnahmesolls nicht übersteigen.

§ 3.

(1) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, allzu große Schwankungen in der Belastung der Einwohner auch bei einer Änderung der Wirtschaftslage zu verhindern.

(2) In der allgemeinen Ausgleichsrücklage sind Mittel mindestens bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Aufkommens an Steuern und Steuerüberweisungen nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre anzusammeln; die Rücklage darf ein Fünftel dieses Aufkommens nicht übersteigen.

§ 4.

(1) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, hat die Gemeinde eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(2) Der Tilgungsrücklage sind die Beträge zuzuführen, deren Ansammlung die Tilgungspläne vorsehen. Bei Darlehen, für die die Tilgungspläne eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsehen, sind die jährlichen Zuführungen zur Tilgungsrücklage so zu bemessen, daß aus ihr auch die Zinsbeträge gedeckt werden können, die im Zeitraum zwischen dem Abschluß der Tilgung und der Rückzahlung zu entrichten sind.

§ 5.

(1) Zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahmen hat jede Gemeinde, die Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewähr- oder ähnlichen Verträgen übernommen hat, eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln.

(2) Die Höhe der in der Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammelnden Beträge richtet sich nach der von der Gemeinde übernommenen Gefahr. In der Rücklage sollen mindestens Beträge bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Gesamtbetrages der Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen angesammelt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6.

(1) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung in Erneuerungsrücklagen anzusammeln. Als Vermögensgegenstände im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht:

- a) die unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts beschafft und erneuert zu werden pflegen;
- b) die Vermögensgegenstände, die den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde gewidmet sind; für sie gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen sind für die einzelnen Vermögensgruppen so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Ersatzkosten auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung der vorhandenen Vermögensgegenstände in gleichmäßigen jährlichen Hundertsätzen verteilt werden. Der Berechnung der voraussichtlichen Ersatzkosten sind die durch die Anschaffung oder Herstellung entstandenen Aufwendungen für die Vermögensgegenstände zugrunde zu legen. Die Berechnung der Hundertsätze darf nur dann geändert werden, wenn die Schätzung der Verwendung- oder Nutzungsdauer sich als unzutreffend herausgestellt hat.

(3) Bei Vermögensgegenständen, die unter Inanspruchnahme von Darlehen beschafft sind, kann die Ansammlung der Erneuerungsrücklagen insoweit unterbleiben, als eine dem § 80 DGO. entsprechende Tilgung vorgenommen wird.

§ 7.

(1) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für sonstige Zwecke hat die Gemeinde Erweiterungs- und Sonderrücklagen anzusammeln, wenn die Ausgaben aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, nicht bestritten werden können. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe der anzusammelnden Rücklagen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre.

§ 8.

Die Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2 sind durch regelmäßige Zuführungen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln. Neben den regelmäßigen Zuführungen können der Betriebsmittelrücklage, der allgemeinen Ausgleichsrücklage und der Bürgschaftssicherungsrücklage weitere Mittel aus Überschüssen des ordentlichen Haushalts der Vorjahre, den Erweiterungs- und Sonderrücklagen außerdem auch Mittel aus dem Veräußerungserlös von Vermögensgegenständen und aus Überschüssen des außerordentlichen Haushalts der Vorjahre, soweit sie für außerordentliche Ausgaben des

laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres oder zur verstärkten Tilgung von Schulden nicht erforderlich sind, zugeführt werden. Den Erneuerungsrücklagen sind ferner die Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände zuzuführen, für deren Ersatz die Rücklagen angesammelt sind.

§ 9.

(1) Die Veranschlagung der erforderlichen Beträge zur Ansammlung der Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2 sowie die Zuführung der veranschlagten Beträge zu diesen Rücklagen sind eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die veranschlagten Beträge sind im Haushaltsplan zu erläutern.

§ 10.

(1) Die Veranschlagung der erforderlichen Beträge zur Ansammlung der Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2, mit Ausnahme der Tilgungsrücklage und der Rücklagen, für die durch Sondergesetz anderes bestimmt ist, ist vorübergehend auszusetzen, wenn und soweit bei Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben, deren Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist, der Haushaltsausgleich gestört würde und der Ausgleich in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Wird die Veranschlagung vorübergehend ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan anzugeben. Bei Besserung der Finanzlage ist die Gemeinde verpflichtet, die nicht veranschlagten Beträge den Rücklagen entweder im Laufe des Rechnungsjahres oder aus dem Überschuß des Rechnungsjahres zuzuführen und, soweit dies nicht möglich ist, erhöhte Beträge im Haushaltsplan der nächsten Jahre zu veranschlagen.

§ 11.

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sollen an die Rücklagen möglichst laufend, spätestens beim Bücherabschluß, verausgabt werden.

(2) Die Verausgabung darf, mit Ausnahme der Beträge für die Tilgungsrücklage und für die Rücklagen, für die durch Sondergesetz anders bestimmt ist, unterbleiben, wenn und soweit sich hierdurch bei Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben, deren Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist, ein Fehlbetrag ergeben würde, der in anderer Weise nicht beseitigt werden kann.

(3) Unterbleibt die Verausgabung, so gilt § 10 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 12.

Solange eine Gemeinde die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mindestbeträge nicht angesammelt hat, darf sie ihre Steuern, Gebühren (Entgelte) und Beiträge nicht senken, soweit sich die Verpflichtung zur Senkung nicht aus sondergesetzlichen Vorschriften oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuern, Gebühren und Beiträge übermäßig angespannt sind.

§ 13.

Über die Höhe der jährlichen Zuführungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Vorschriften erlassen.

II. Abschnitt.

Anlegung der Rücklagen.

§ 14.

Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Bei der Anlegung ist vorzüglich darauf zu achten, daß die Rücklagemittel im Bedarfsfalle greifbar sind; daneben sollen sie für die Gemeinde einen möglichst günstigen Ertrag bringen.

§ 15.

(1) Die Gemeinde darf Rücklagen, die für andere Zwecke angesammelt sind, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, wenn

hierdurch bei Einrechnung der aufgenommenen Kassenkredite und des Bestandes der Betriebsmittellrücklage der Höchstbetrag des § 81 Abs. 1 DGO. nicht überschritten und die Greifbarkeit der Rücklagen im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird. § 81 Abs. 3 DGO. findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Betrag, der für andere Zwecke an Stelle eines Darlehens in Anspruch genommen werden soll, ein Viertel des Gesamtbetrages der Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittellrücklage nicht übersteigt und die Greifbarkeit der Rücklagen im Bedarfsfalle hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die Gemeinde der Rücklage Ersatz zu leisten; daneben hat sie auch die Beträge zu erstatten, die der Rücklage bei einer anderen Anlegung zugeflossen wären.

§ 16.

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlegung von Rücklagen oder aus einer vorübergehenden Inanspruchnahme nach § 15 erzielt werden, fließen der Rücklage zu, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Mindestbeträge noch nicht angesammelt sind. Sie sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

III. Abschnitt.

Verwendung der Rücklagen.

§ 17.

(1) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt und angelegt sind. Sind Ausgaben zu leisten, für die eine Rücklage angesammelt ist, so sollen sie in der Regel aus der Rücklage bestritten werden.

(2) Die Änderung des Zweckes einer Rücklage oder die Verwendung der angesammelten Beträge für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Beträge für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden oder die vorgeschriebenen Mindestgrenzen übersteigen. Bei anderen als den im § 1 Satz 1 und 2 genannten Rücklagen ist eine Änderung oder andere Verwendung auch dann zulässig, wenn ein dringenderer Verwendungszweck eintritt. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18.

Die Verwendung der Rücklagen ist nur nach Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; dies gilt nicht für die Betriebsmittellrücklage.

§ 19.

Mittel der Betriebsmittellrücklage dürfen für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eingang der Einnahmen für diese Ausgaben rechtlich und tatsächlich gesichert ist und die Verwendung der Mittel der Rücklage die rechtzeitige Leistung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nicht gefährdet; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20.

Mittel aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage dürfen nur verwendet werden, wenn bei größeren wirtschaftlichen Schwankungen der Ausgleich des Haushaltsplans auch durch Einschränkung der Ausgaben nicht herbeigeführt werden kann.

§ 21.

Aus den Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen dürfen Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Vermögensgegenständen nicht bestritten werden.

IV. Abschnitt.

Nachweis der Rücklagen.

§ 22.

Die Rücklagen der Gemeinden und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis gesondert nachzuweisen.

V. Abschnitt.

Schlussvorschrift.

§ 23.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1936.

Der Reichsminister des Innern.
Fried.

Vorstehende im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 S. 435 abgedruckte Rücklagenverordnung bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis mit der Auflage, diese Verordnung allgemein sinngemäß anzuwenden, und zwar — soweit noch möglich — bereits bei der Haushaltsgestaltung für das Rechnungsjahr 1936. Im übrigen verweisen wir auf die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1936 auf Seite 59 unter Nr. 57.

Lgb. I. Nr. 3112.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1936.

(Nr. 105.) Schutz der Sonn- und Feiertage.

Wir machen aufmerksam auf nachstehenden im Reichsministerialblatt innere Verwaltung Seite 403 abgedruckten Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 23. März 1936 — III. E. 1501 III./36.

„Die einschränkenden Bestimmungen des § 6 der Pol.-VO. über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301) in der Fassung der Pol.-VO. vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108) beziehen sich nicht auf den Palmsonntag, sondern nur auf die darauf folgenden Wochentage.

gez. D. Wahn.

Lgb. VI Nr. 2024.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1936.

(Nr. 106.) Stellungnahme des Reichskirchenausschusses zu den Aufgaben der evangelischen Kirche auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Der Reichskirchenausschuß.
R. R. III. 1421/36.

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. Juni 1936.
Marchstraße 2.

Der Reichskirchenausschuß erklärt nach eingehender Aussprache über die Aufgaben der evangelischen Kirche auf dem Gebiete der Jugendhilfe:

Die Kirche schuldet als Gemeinschaft des Glaubens, die vom Wort und Sakrament lebt, allen ihren getauften Gliedern das volle Evangelium in Verkündigung, Unterricht, Pflege und Erziehung.

Sie trägt als Gemeinschaft der Liebe alle innere und äußere Not ihrer Glieder und begegnet ihr im Gehorsam gegen Christi Gebot mit helfender Tat.

Evangelische Jugendhilfe ist der Kirche zunächst Dienst an der ihr befohlenen Jugend. Als Volkskirche bürgt sie dafür, daß dieser Dienst zugleich die Volksgemeinschaft fördert und vertieft.

Die Kinderpflege und Jugendfürsorge der Inneren Mission, ihre Heime, Kindergärten, Horte und offene Jugendfürsorge mit ihren Ausbildungsstätten, sind erwachsen aus der lebendigen Verbundenheit der christlichen Gemeinde mit dem Leben, den Sorgen und Fragen der Eltern und Kinder, der Häuser und Familien. Darum weiß die Deutsche Evangelische Kirche sich aus ihrem Wesen heraus dieser Arbeit verpflichtet und nimmt sie in ihre besondere Obhut.

gez. D. Zoellner.

Lgb. VI. Nr. 2028.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juni 1936.

(Nr. 107.) Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Reichskirchenauschuß.
RKA. 863.Berlin-Charlottenburg, den 3. Juni 1936.
Marchstr. 2.

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G. I. 14601.Berlin W 8, den 9. Mai 1936.
Leipziger Straße 3.**Besprechungen und Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.**

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß in kirchlichen Angelegenheiten Besucher bei mir selbst oder bei meinen Referenten vorstellig zu werden versuchten, ohne vorher über den Zeitpunkt des Besuches eine Vereinbarung getroffen zu haben. Da mich neben den Kirchenangelegenheiten in nächster Zeit auch die Geschäfte der Reichsstelle für Raumordnung in besonders starkem Maße in Anspruch nehmen werden, kann ich künftig nur noch vorher angemeldete Besucher empfangen.

Unangemeldete Besucher können grundsätzlich auch von meinen Referenten nur noch ausnahmsweise in von mir anerkannten dringlichsten Fällen empfangen werden.

Ich bitte den Reichskirchenauschuß, den landeskirchlichen Behörden hiervon Mitteilung zu machen, damit vergebliche Besuche vermieden werden. Gleichzeitig bitte ich, darauf hinwirken zu wollen, daß eine entsprechende Bekanntmachung in allen kirchlichen Amtsblättern erfolgt, wobei ich darauf hinzuweisen bitte, daß Beschwerden in Angelegenheiten des kirchlichen Befriedungswerkes zunächst an die Kirchenausschüsse (Kirchenregierungen) zu richten sind, wo solche von mir gebildet sind und daß Besuche zweckmäßig zunächst auch dort erfolgen. Besonders aber können Massenbesuche von Mitgliedern der Kirchengemeinden oder deren Körperschaften künftig im Ministerium nicht mehr angenommen werden.

An den Reichskirchenauschuß, Berlin-Charlottenburg, Marchstr. 2.

Abschrift lassen wir den obersten Behörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bekanntgabe in den amtlichen Blättern zugehen.

gez. Koopmann.

An die Obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 1378.Berlin-Charlottenburg, den 11. Juni 1936.
Sebensstr. 3.

Abdruck vorstehenden Rundschreibens des Reichskirchenauschusses vom 3. Juni d. J. übersenden wir den Konsistorien zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, für die Veröffentlichung des Rundschreibens im kirchlichen Amtsblatt Sorge zu tragen.

Für den Präsidenten:
gez. D. Loyde.

An die acht Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs (Stettin).

Vorstehenden Erlaß geben wir den Herren Geistlichen zur genauen Nachachtung bekannt.

In Vertretung:
Dr. Zahng.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 17. Juni 1936.

(Nr. 108.) Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare.

Den Kirchengemeinden steht im Rahmen des § 8 Ziffer 4 des Preuß. Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (G.S. 363) — einstweilen aufrechterhalten durch § 10 Abs. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. 1935, Teil I, Seite 1376) — eine Gebührenfreiheit zu; bei einer Vornahme des gleichen Rechtsgeschäfts vor einem Notar mußte dieser bisher die volle Gebühr fordern. Nach der Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. 1936, Teil I, Seite 368) sind jedoch mit Wirkung vom 1. Mai 1936 in diesen Fällen die Notare berechtigt, und „wenn das Geschäft in einem Bezirk vorgenommen wird, wo die Notare für Beurkundungen ausschließlich zuständig sind“, sogar verpflichtet, eine um 80 % ermäßigte Gebühr zu verlangen. Vorkommendenfalls werden die Gemeindefkirchenräte darauf hinzuwirken haben, daß der Notar von der Kirchengemeinde nur die ermäßigte Gebühr erhebt. Die praktische Bedeutung der Verordnung sehen wir darin, daß die Kirchengemeinde dort, wo die Inanspruchnahme des Gerichts zu zeitraubend ist (Abwarten eines Gerichtstages) oder wo sie zu kostspielig ist (teure Reisekosten zum Gerichtsort) künftig gegen verhältnismäßig geringe Kosten einen Notar in Anspruch nehmen kann.

Tab. I Nr. 3098.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juni 1936.

(Nr. 109.) Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papiererzeugnissen.
Evangelischer Oberkirchenrat
G. O. I. 1357.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Juni 1936.

Abschrift.

**Der Reichs- und Preussische Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.**
G. I. 14862/36. G. II.
Berlin W 8, den 27. Mai 1936.
Leipziger Str. 3.

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
IV. 13778/36.
Berlin W 8, den 8. Mai 1936.
Behrenstr. 43.
Anordnung über Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papiererzeugnissen.

Auf meine Veranlassung ist die Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier vom 21. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 94 vom 23. April 1936) erlassen worden. Für die Behörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der § 6 von besonderer Bedeutung, der vorschreibt, daß die Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur noch in Normformaten der Reihe A hergestellt werden dürfen. Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren durchzuführen.

Es ist Pflicht der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Erteilung von Druckaufträgen für Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte usw. die Herstellung in Normformaten vorzuschreiben und auf die sorgfältigste Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten. Außerdem müssen etwa noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinende laufende amtliche Veröffentlichungen nunnmehr auf diese Formate umgestellt werden.

Ich bitte daher, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen auf die genannte Anordnung und insbesondere den § 6 hinzuweisen, und die Anordnung nach Möglichkeit in den amtlichen Veröffentlichungen abzu drucken.

Im Auftrage:
gez. Dr. R ü g l e r.

An die Obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen (für Preußen sämtliche Ressorts).

Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnis und gefälligen weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
gez. G r ü n b a u m.

An die kirchlichen Behörden.

Abschrift übersenden wir den Evangelischen Konsistorien zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Für den Präsidenten:
gez. B e n d e r.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3372.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1936.

(Nr. 110.) Einführung des Arbeitsbuches für kirchliche Angestellte und Arbeiter.

In der Tagespresse ist wiederholt auf die Einführung des Arbeitsbuches hingewiesen worden. Aus gegebenem Anlaß weisen wir die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsgebietes darauf hin, daß sie zu der Betriebsgruppe „Öffentlicher Dienst“ gehören. Der Gemeindefkirchenrat (als Betriebsführer der Kirchengemeinden) hat für seine Angestellten und Arbeiter die Ausstellung der Arbeitsbücher bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Da die Betriebsgruppe „Öffentlicher Dienst“ zur Einführung des Arbeitsbuches bereits aufgerufen worden ist, haben die Kirchengemeinden — falls noch nicht geschehen — für ihr Angestellten und Arbeiter die Ausstellung der Arbeitsbücher zu beantragen.

Lgb. XI. Nr. 572.

(Nr. 111.) Urkunde, betreffend Pfarrstelleneinrichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der Evangelischen St. Lukas-Kirchengemeinde zu Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Stettin, den 2. Mai 1936.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. D. W a h n.

Lgb. I. Nr. 466/36.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1936.

(Nr. 112.) Berichtigung unserer Verfügung,
 betr. Änderung der Kirchenkollekte am Sonntag, dem 14. Juni 1936.
 (Kirchl. Amtsblatt 1936 S. 86 Nr. 91.)

Die für Sonntag, den 14. Juni 1936, im Jahresplan der Kirchensammlungen (Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 S. 13) angeordnete Kirchensammlung „Zur Förderung des Studiums der Evangelischen Theologie“ wird auf Sonntag, den 26. Juli 1936 (7. nach Trinitatis) verlegt. Der Betrag ist an den zuständigen Superintendenten bis zum 1. September 1936 abzuführen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1936.

(Nr. 113.) Kirchenbuchauszüge.

Abschriften.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
 Nr. I B 3/163.

Berlin NW 40, den 2. Mai 1936.
 Königsplatz 6.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß das Kasse- und Siedlungshauptamt SS in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 9, zu denjenigen höheren parteiamtlichen Stellen gehört, die bei der Anforderung von Urkunden zum Nachweise der Abstammung nach Maßgabe meiner Runderlasse vom 4. März 1935 — I B 3/29 — und 10. Oktober 1935 — I B 3/305 — Gebührenfreiheit beanspruchen können, wenn die Urkunden zu parteiamtlichen Zwecken erbeten werden. Ich bitte, die nachgeordneten Kirchenbehörden entsprechend zu verständigen.

S. A.: gez. Dr. Globke.

An den Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg.

Der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei
 der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche,
 R. R. B. 380.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Mai 1936.
 Marchstraße 2.

Umseitige Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 2. d. M. übersende ich den obersten Behörden zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Nachachtung.

Von einer Landeskirche werde ich zu Punkt V der aufgestellten Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchenbücher darauf aufmerksam gemacht, daß bei Abschriften, die von Kirchenbucheintragungen von dem einschickenden Antragsteller selbst gemacht werden können und deren Beglaubigung alsdann mit 30 Pfennig bezahlt wird, leicht Entstellungen des Textes der Kirchenbücher aus eigennützigem Interesse vorkommen können, wenn es sich um nicht erwünschte Vorfahren handelt. Es bedarf also in diesen Fällen einer besonders genauen Überprüfung der Abschriften, was dem Beglaubiger eigentlich die gleiche Arbeit macht wie die Abschrift selbst, zumal bei schwer leserlichen Texten der älteren Kirchenbücher.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Registerführer über die Pflicht und die Bedeutung der genauen Nachprüfung zu beglaubigender Auszüge nicht im Zweifel sind.

gez. D. Hofmann.

Vorstehende Erlasse geben wir den Kirchenbuchführern zur Beachtung bekannt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1936.

(Nr. 114.) Ahnenforschung im pommerschen Handwerk.

Die Handwerkskammer Stettin und Köslin schreibt:

Das Deutsche Handwerksinstitut ist im Begriff, ein „Biographisches Lexikon des deutschen Handwerks“ zusammenzustellen. Für dieses Lexikon kommen bedeutende Vertreter jeglichen Handwerks in Frage, bedeutend als Handwerker, als Politiker, als Künstler oder sonst in irgendeiner Hinsicht; z. B. sollen auch solche Handwerker, die es zu Wirtschaftsführern oder Großindustriellen gebracht haben, aufgenommen werden. Daneben sollen auch alte Handwerksgeschlechter, die auf mindestens 5 bis 6 Generationen zurückblicken, in diesem Lexikon Aufnahme finden. Bei solchen Handwerksgeschlechtern sind die folgenden Angaben erwünscht: Der Stammvater des Geschlechtes, seine Daten, Geburt, Tod, wo als Handwerker ansässig gewesen, Handwerksgattung, evtl. ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsherr, Bürgermeister oder Junzmeister, besondere handwerkliche oder soziale Leistungen, Erfindungen oder dergleichen. — Unter Mitarbeit des Staatsarchivs in Stettin, des Landesmuseums in Stettin, des Provinzial-Konservators für Pommern, der Pommerschen Vereinigung für Stamm- und Wappenkunde, einer Reihe von Persönlichkeiten in der Provinz, sowie vor allem auch des Handwerks selbst, wird es gelingen, auch pommersche Handwerker und Handwerkergeschlechter ausfindig zu machen, die in das „Biographische Lexikon des deutschen Handwerks“ hineingehören. Wir haben auch im pommerschen Handwerk Männer gehabt, die, aus dem Durchschnitt herausragend, wert sind, weiteren Kreisen in Deutschland bekannt und der Nachwelt überliefert zu werden. Um jedoch eine möglichst vollständige Zusammenstellung zu bekommen, wenden wir uns über die genannten Stellen hinaus auch an die pommerschen Pfarrämter mit der Bitte, uns bei unserer Arbeit zu unterstützen und uns jegliche Angaben zuzuleiten, die dafür wertvoll sein können. Meldungen sind zu richten an die Pressestelle der Handwerkskammer Stettin und Köslin, Stettin, Augustastr. 54.

Zgb. K. Nr. 577.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1936.

(Nr. 115.) Familienforschung.

- a) Gesucht wird der Geburtsort von Karoline Dorothea Friederike Priewe (auch Priwe), in den Jahren 1816 bis 1818 in einem Orte des Kreises Schwelbein oder auch Regenwalde geboren. — Nachricht erbittet Otto Minzlaß, Berlin SO 36, Lohmühlenstr. 36.

Zgb. K. Nr. 579.

b) Gesucht:

1. Geburts-, Tauffchein des Johann Gottlieb Bartelt, geb. 1813 (errechnet), Sohn des Erbpächters des Kirchenackers in Ricker Carl Gottlieb Bartelt und seiner Ehefrau, der Dorothee Luise Grimm;
2. Geburts-, Tauffchein der Charlotte Sophie Wilhelmine Bütow, geb. 1806 (errechnet), Tochter des Arrondators (früher Inspektors in Gollnow) Christian Friedrich Bütow und seiner Ehefrau, der Charlotte Buddendorf (?);
3. Traurkunde der unter 2. als Eltern genannten Personen.
Gegend um Gollnow bis Naugard bis Pyritz (Mittelpommern?).

Sch. zahle für jede dieser Urkunden eine Sondergebühr von 10,— RM. Eilmeldung über Auffindung erbeten an Sippenforscher Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Zgb. K. Nr. 623.

c) Für den Arienachweis eines Amtswalters werden noch dringend folgende Urkunden gesucht:

1. Traurkunde des Försters Carl Wilhelm Feist (geb. Görlsdorf 28. 10. 1797) mit Adolphine Henriette Schneider (geb. Zabelsdorf b. Stettin 31. 1. 1811), getraut zwischen 1831 und 1835;

2. Traurkunde des Gutspächters (Amtmann) Carl Friedrich Philipp Schneider (geb. wo? 1777) mit Ernestine Charlotte (Sohanna) Christina Siggelkow (geb. wo? um 1780), getraut um 1808/10;
3. Geburts-, Taufschein Friedrich Wilhelm Feist, geb. um 1752/60;
4. desgl. Henriette Louise Bölk, geb. um 1770/75;
5. desgl. Carl Friedrich Philipp Schneider, geb. um 1777;
6. desgl. Ernestine Charlotte (Sohanna) Christina Siggelkow, geb. um 1780.

Gegend südliches Mittelpommern, brandenburgische Grenze.

Für Erstinachweis der Urkunden zu 1 und 2 zahle ich eine Sondergebühr von 25 RM, für die Urkunden zu 3 bis 6 eine solche von je 10 RM. Eilmeldungen erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Lgb. K. Nr. 621.

- d) Gesucht wird Geburtsort und Geburtsdatum von Karl Friedrich August Holz (ev.). Getraut wurde er 1836 in Rosenfelde mit Friederike Wilhelmine Karoline Heller. Von 1836 bis etwa 1849 war er Förster in Elvershagen (Kreis Regenwalde), dann verzog er nach Plathe. Seine Frau starb 1857 in Plathe, er selbst soll 1858 in Nau-
gard gestorben sein und zwar soll er im See ertrunken sein. In Frage kommen die Orte des Reg.-Bez. Stettin östlich von Stettin. — Für authentische Angaben zahlt eine Belohnung von 5 RM Karl Holz, Köln-Höhenberg, Köfener Weg 4.

Lgb. K. Nr. 569 I.

- e) Tauf- und Sterbeurkunden gesucht. Vorpommern: Marie Magdalena Strahlendorf, geb. Kohl, geb. 1769/78 in ? gest. 1817/38 in ?. (Eltern: Martin Kohl, Arbeitsmann, Margarete Marie Schmidt), Ehefrau des Schullehrers Joh. Daniel Str. in Pustow. Nachricht erbittet: Walter Strahlendorf, Bremen, Tübinger Straße 5.

Lgb. K. Nr. 501 I.

- f) Wo ist Gottfried Droese (vielleicht auch Dreesse oder Dreese) geboren und getraut. Geburtsjahr vermutlich um 1720, getraut um 1750. 1786 war er Schäfer und Pächter in Kucklow (Pfarramt Zebbin). Urkunden erbittet Gustav Droese, Postinspektor, Cammin i. Pom.

Lgb. K. Nr. 554 I.

- g) 3 RM. zahle ich für Tauf- und Trauschein meiner Urgroßmutter, geborene Maria Kull, geboren um 1770 wo? im Kreise Bütow, vermählt um 1800 (vor 1804) mit Bauer Martin Kowalle in Tangen, Kreis Bütow. Nachricht erbittet v. Maloffi, Rechnungsrat, Treptow a. Rega.

Lgb. K. Nr. 499 I.

- h) Wo sind geboren:

1. der am 20. September 1773 verstorbene 72 Jahre alte Förster Friedrich Kühl,
 2. seine am 22. Juli 1783 verstorbene 76 Jahre alte Ehefrau Kühl, geb. Euphrosina Börnitz,
 3. Eheschließung um 1776/86 Sohn von lfd. Nr. 1: Martin Kühl, geb. 26. September 1737, Kreis Uckermünde, — Sophia Richter.
- Belohnung je 1 RM. zu 1 und 2, 3 RM. zu 3. Nachricht erbittet Posttrat Kühl, Königsberg (Pr.) 9, Hindenburgstraße 22.

Lgb. K. Nr. 502 I.

- i) Die Herren Amtsbrüder bitte ich hierdurch um freundliche Nachforschung nach der Beurkundung der Taufe meines Urgroßvaters, des am 21. Juni 1798 in Kolberg mit der Dorothea Elisabeth Voigt getrauten Feldwebels Heinrich Ludwig Wilhelm Weber. Für Übersendung des betr. Taufscheins mit vollständiger Wiedergabe aller betr. Eintragungen zahle ich gern 5 RM. Ernst Weber, Pfarrer i. R., in Naumburg (Saale), Senaer Straße 6c.

Egb. K. Nr. 552 I.

- j) Gesucht wird die Geburtsurkunde von Friedrich Wilhelm Borch. Vater Christian Friedrich Ferdinand Borch, ein Bremer, Hirte, Schäfer. Mutter: Dorothea Luise Dittberner.

Friedrich Wilhelm Borch ist um 1815 geboren, wahrscheinlich im Kreise Neustettin, Tempelburg oder Belgard. Vielleicht hilft das Konfirmandenverzeichnis um 1830.

Für die Urkunde zahle ich 5 RM. 2,50 RM. für die Einsegnungsmitteilung.

Meldungen an Lehrer A. Borch in Woldischtschow über Bad Polzin.

Egb. K. Nr. 576.

- k) 1. Für Jakob Jochen Hinrich Jürgens, geb. 11. August 1772 in Erßlin, Kr. Greifswald, verstorben am 21. September 1855 in Groß Lüdershagen i. Pom., und seiner Ehefrau Katharina, geb. Steffens, wird die Heiratsbescheinigung benötigt.
 2. Für Katharina Steffens (verheiratete Jürgens) auch die Geburts- und Sterbebescheinigung.
 3. Für Jochen Kaspar Christian Jürgens (1807 geboren) die Geburts- und Sterbebescheinigung. Er heiratete im Alter von 28 Jahren.
 4. Für Johanna Dorothea Frode (verheiratete Jürgens), geb. 20. Juli 1808 in Bartelsbagen i. Pom., verheiratet am 15. November 1835 in Flemendorf i. Pom., wird die Sterbebescheinigung benötigt.
 5. Für Daniel Christian Frode, geb. 3. April 1795 in Niepars i. Pom., wird die Sterbebescheinigung benötigt.
 6. Für Christine Margarete Hossen (verheiratete Frode), geb. 9. November 1777 in Zülendorf i. Pom., wird die Sterbebescheinigung benötigt.
 7. Für Johann Joachim Kallmann, geb. 22. Februar 1814 in Nonneviß auf Rügen, gestorben am 23. Januar 1892 in Kasselsviß auf Rügen, und seiner Ehefrau Christiana Friederica Bankowsky, geb. 3. Juli 1810 in Dolgemost auf Rügen, gestorben am 25. September 1871 in Ramin auf Rügen, wird die Heiratsbescheinigung benötigt.

Für die Gesuchten von 1 bis 6 kommen die Orte in den Kreisen Greifswald, Grimmen, Franzburg und Barth in Frage. Für 7 nur Orte auf der Insel Rügen.

Nachricht erbittet Otto Kallmann, Essen, Steinhäusenstr. 1.

Egb. K. Nr. 630 I.

- l) Gesucht wird die Heiratsurkunde des Theodor Leo Bernhard Borchardt, geb. 25. Mai 1844 zu Bartin, Kr. Rummelsburg, und der Augustine Loepke, geb. 31. Juli 1843 zu Garnseedorf, Kr. Garnsee, Rgbz. Marienwerder. Alfred Borchardt, Bfw. 9./S.R. 30, Hirschberg.

Egb. K. Nr. 617 I.

- m) Am 8. März 1791 starb in Berlin der Geheime Kriegs- und Domänenrat Johann Jakob Kühnemann, 69 Jahre alt. Er muß also um 1722 geboren sein. — Seine Ehefrau Friederike Luise Schulz muß um 1745 geboren sein. Beide sollen aus Pommern stammen.

Gesucht wird die Geburtseintragung beider und die Eintragung ihrer Trauung. Neben den üblichen Gebühren setze ich ein Erfolgshonorar von 5 RM. aus.

Reg.-Rat Dr. Hager, Berlin-Schmargendorf, Eunostr. 72.

Egb. K. Nr. 628 I.

n) Ich suche die Traueintragungen für

1. Jakob Christian Düzmann (auch Dütschmann) und Maria Hagemann, vor 1767 in Vorpommern.
 2. Michael Andreas Prüzmann und Catharina Sophia Klünder, vor 1775 in Vorpommern.
 3. Simon Paul (auch Pauly) und Charlotte Gerling, um 1750 vermutlich in Stettin.
- Für jede Traurkunde der drei oben genannten Traufälle zahle ich 3 RM. Werner Eichstaedt, Königsberg (Pr.), Herzog-Albrecht-Allee 27/29.

Egb. K. Nr. 624 I.

o) Gegen 10 RM. Belohnung und 3 RM. Gebühr Geburtschein gesucht von dem 1810 geborenen Johann Friedrich Karl Sabin, Sohn des Johann David Sabin und der Christine Witt. Gegen Nachnahme an Stadtinspektor Kuczynski, Sarmen i. Pom.

Egb. K. Nr. 614 I.

p) Nachstehend bezeichnete Urkunden werden gesucht. Kosten durch Nachnahme erbeten.

1. Geburtsurkunde: Karl Gottfried Strey, Sohn des in Klösch verstorbenen Instmannes Johann Strey. Dieser war im Jahre 1835 26 Jahre alt.
2. Geburtsurkunde: Johanna Christine Runge. Diese ist im Jahre 1871 als 62jährig zu Stadthof bei Schivelbein gestorben.
3. Heiratsurkunde: Christian Friedrich Rahn, Arbeiter, geb. am 4. Januar 1809 zu Klemzow, Kr. Belgard, und Johanna Christine Runge (wie zu 2).

Empfänger der Urkunden innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung Robert Strey, Justizsekretär in Eisleben, Rammtorstraße 54.

Egb. K. Nr. 581 I.

q) Gesucht wird die Traueintragung des Wirtschafers Johann Friedrich Billwock mit Anna Lenzke, denen am 29. Juni 1831 in Seehof, Kr. Rummelsburg, eine Tochter geboren wurde. Der Ort der Trauung konnte trotz vieler Bemühungen bisher nicht festgestellt werden.

Die Urkunde, für die eine angemessene Suchgebühr zugesichert wird, ist zu senden an Diakon Balke, Kirchenassenrendant, Langenbielau/Eulengeb.

Egb. K. Nr. 572 I.

r) Ich suche gegen Zahlung einer Sondergebühr von 5 RM. pro Urkunde

1. Trauschein des Friedrich Magnus Heinrich Becker, geb. 1824 zu Promisfel, mit Friederike Karoline Christiane Gehrcke (Gierke), geb. 1822 zu Bantow, getraut zwischen 1846—50, Gegend südliches Rügen.
2. Trauschein des Johann Glas Becker, geb. 1754 in Rippmerow, mit Anna Christina Rogge, geb. 1757 in Dargast, getraut zwischen 1777—91, Gegend um Dargast/Rügen.
3. Trauschein des Karl Erich Wenzel, geb. 1759 in Polchow, Urkunde fehlt, mit Barbara Catharina Wenzmann, geb. zwischen 1743/63 in Polchow, Urkunde fehlt, getraut Polchow/Rügen oder Umgebung zwischen 1790/97.
4. Geburts- und Taufschein Daniel Müller, geb. 12. September 1800, Gegend um Stettin.

Eilmeldung über Auffindung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Egb. K. Nr. 653.

s) Gesucht wird der Taufschein der Emilie Wegner, geb. am 18. Mai 1849, Tochter des Johann Wegner und seiner Ehefrau Dorothea, geb. Köhler. Gegend: Schivelbein, Polzin, Belgard.

Der erste Einsender der Urkunde erhält 3 RM. Zuschrift an Postschaffner Lück, Rallies i. Pom.

Egb. K. Nr. 573 I.

t) Es werden gesucht:

1. Geburts- und Sterbeurkunde für Dorothea Maria Krause, geb. etwa 1800, verheiratet 1820 mit Christian Friedrich Salzwedel in Riezig, geb. 1794, gest. 1837.
2. Geburts- und Trauurfunden für Instmann Daniel Krause, geb. etwa 1759, und Ehefrau Christlieb, geb. Mielke, geb. etwa 1774. Eltern von Nr. 1, zuletzt in Priemhausen.
3. Geburts- und Trauurfunde für Martin Salzwedel, geb. etwa 1772, von 1797 ab in Riezig.
4. Sterbeurkunde für Dorothea Louisa Salzwedel, geb. Gutfnecht, geb. 31. Mai 1774 in Neudamerow, gest. nach 1817. (Ehefrau von 3.)
5. Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden für Johann Salzwedel und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Peters, vermutlich die Eltern von Nr. 3, 1775/76 in Riezig.
6. Geburts- und Sterbeurkunden für Ernst Gutfnecht und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Peter, Eltern von Nr. 4, 1755 getraut in Neudamerow.
7. Geburts- und Sterbeurkunde für Anna Sophie Krumm(en). Diese hat 1799 in Stargard ein Kind geboren. Vater des Kindes war Christian Friedrich Henning, geb. etwa 1770 bis 1780. Vermutlich war sie unverehelicht.
8. Sterbeurkunde für Christian Friedrich Henning, gest. 19. Juni 1846, vermutlich in Stargard.
9. Geburts- und Trauurfunden für Christophat Henning und dessen Ehefrau Dorothea Louise, geb. Ruck(en), Eltern von Nr. 8, getraut 1767 in Krüß.
10. Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden für Christian Ruck und dessen Ehefrau (Eltern zu 9), vermutlich aus Krüß.

Außer den genannten Urkunden werden auch die der Vorfahren der genannten Personen, soweit sie sich zurückverfolgen lassen, gesucht. Es wird um Mitteilung der Herkunftsorte gebeten. Nachforschungen bei Geburtsfällen wären auszudehnen auf voreheliche Geburten, bei Sterbefällen auf Wiederverehelichung. Urkunden usw. gegen Kostenersatzung sind zu senden an R. Salzwedel, Oberzahlmeister, Berlin NW 40, Lehrter Str. Nr. 57.

Egb. K. Nr. 619 I.

u) Zum Nachweis der arischen Abstammung suche ich die genauen Geburtsdaten und -orte folgender Personen:

1. Caroline Friederike Melis, gest. am 30. April 1862 in Neuendorf bei Borkenfriede, geb. 1810, Ehefrau des Schullehrers Carl Friedrich Paesch in Camp auf Usedom.
2. Friederike Brahsch, gest. am 21. Juni 1845 in Postlow, geb. 1809 oder 1810.
3. Chemann zu 2.: Johann Fischer (Sohn des Schullehrers Johann Georg Fischer in Thurow), geb. etwa 1777.

Heinrich Paesch, Berlin-Charlottenburg 1, Tegeler Weg 5.

Egb. K. Nr. 575.

v) Zahle 3 RM. für die Übersendung jeder der nachstehenden Urkunden:

1. Geburtsurkunde des Friedrich Becker, gestorben als Hofmeister in Soltnitz am 24. April 1870 im Alter von 57 Jahren. Geburtsjahr demnach 1812 oder 1813.
2. Urkunde über seine Trauung mit Wilhelmine Henriette Wegner. Das erste Kind ist am 5. Oktober 1848 in Ruffow geboren. Dort hat die Trauung aber nicht stattgefunden. Becker ist in Pommern geboren und getraut.

Paul Sasinski, Berlin-Dahlem, Ladenbergstr. 3.

Egb. K. Nr. 622.

w) Gesucht wird

- a) Taufschein für 1. Karoline Philippine Elisabeth Beauvais, geborene Schimansky, geb. um 1800 im östlichen Pommern; 2. den am 29. September 1824 in Parchim i. M. oder Parchau, Kr. Karthaus (Kirchspiel Gr. Pomeiske, Kr. Bütow), oder Parchlin, Kr. Neustettin, oder Brozen, Kr. Rummelsburg, oder Wuffave, Misdroy und Gr. Nossin, Kr. Stolp, oder Labuhn und Bukowin, Kr. Lauenburg i. Pom. geborenen, dort aber nicht aufgefundenen Heinrich Wilhelm Lebrecht Hauker. Eltern unbekannt.
- b) Trauschein für Gutsbesitzer Wilhelm Anton Christian Ewald Beauvais, geb. 26. Juli 1784 in Glasz (Schlesien) als Sohn des Bürgermeisters Joh. Friedrich Otto Beauvais und die zu a) 1. genannte Philippine Schimansky, deren Tochter Amalia Alwina Alexandrina Beauvais, am 24. Februar 1825 in Smolnick, Kr. Karthaus (Ev. Pfarramt Bukowin, Kr. Lauenburg) geboren und am 18. Dezember 1846 in Zabloncz (Ev. Pfarramt Bütow) mit dem zu a) 2. Genannten getraut worden und am 21. Mai 1882 in Jägerhof bei Bamberg verstorben ist.
- c) Totenschein für 1. die zu a) 1. genannte Philippine Beauvais und den zu b) genannten Wilhelm Beauvais, der zwischen 1825 und 1846 in den Kreisen Lauenburg oder Bütow oder Stolp verstorben ist, aber dort nicht auffindbar war, und 2. die 1811 in derselben Gegend geborene und 1835 verstorbene, aber nicht aufgefundene Rosalie Albertine Emilie Preußmann, Tochter des zu b) genannten Wilhelm Beauvais und seiner Ehefrau (1. Ehe), geb. von Pyritz.

Nachricht erbittet SS-Rottenführer Gerhard Sellar in Zoppot, Freie Stadt Danzig, Nordstr. 11 b.

Lgb. K Nr. 626.

- x) Johann Friedrich Hornburg, geb. 23. September 1780 in Gneszow, Kr. Demmin, Statthalter zu Arelshof, war verheiratet mit Katharina Maria Pott(en). Gesucht wird die Traurkunde dieser beiden. Die Trauung muß vor 1803 gewesen sein.
- Johann Christian Magdeburg, geb. 22. April 1783 zu Nossendorf (Borpom.) Holmländer, war verheiratet mit Helene Buer. Gesucht wird die Traurkunde dieser beiden. Die Trauung muß vor 1807 gewesen sein. Für die Auffindung der beiden Urkunden wird für jede Urkunde der Betrag von 3 RM. ausgesetzt.

Nachricht erbittet F. Reding, Swinemünde, Friedenstr. 5, II.

Lgb. K. Nr. 1874.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Hugo Schneider, früher Pfarrer in Gr. Rakitt, Kirchenkreis Stolp Altstadt, am 24. April 1936 im Alter von 72 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der bisherige Hilfsprediger Traugott Bartels in Sarmen, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer dortselbst zum 1. Juli 1936.
- b) Der Hilfsprediger Pandikow in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, zum Pfarrer in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. April 1936.
- c) Der Hilfsprediger Drews in Röntopf, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Röntopf, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. April 1936.
- d) Der Hilfsprediger Klett in Sanikow, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Sanikow, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. April 1936.
- e) Der Pastor Fries in Bockwisch, Kirchenprovinz Sachsen, zum Pfarrer in Treptow a. Rega (bisherige 2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Treptow a. Rega, zum 1. Juni 1936.
- f) Der Pfarrer Köhler in Eschbruch, Kirchenkreis Friedeberg, zum Pfarrer in die bisherige 1. Pfarrstelle Kallies, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. Juni 1936.

- g) Der Studiendirektor Lic. Winter aus Soest (Westfalen) zum Pfarrer in Loitz, Kirchenkreis Loitz, zum 1. Mai 1936.
- h) Der Pastor Dr. Burgwitz in Lugau, Kirchenprovinz Brandenburg, zum 2. Hausgeistlichen der Diakonissenanstalt Bethanien in Stettin, zum 1. Mai 1936.

3. Ernennungen:

- a) Der Konsistorialsupernumerar Johannes Nase ist mit Wirkung vom 1. April 1936 zum Konsistorialpraktikanten beim hiesigen Konsistorium ernannt worden.
- b) Der Konsistorialbürodiötar Martin Hackbarth ist mit Wirkung vom 18. April 1936 zum Konsistorialpraktikanten beim hiesigen Konsistorium ernannt worden.

4. Verlust der Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg in Berlin vom 5. Juni 1936 — R. VII. Nr. 4211 — hat der Pfarrer i. R. Karl Bastian in Limbach in Baden die Rechte des geistlichen Standes verloren.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Pehnick, Kirchenkreis Werben, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrstelleninhaber hat den Pfarrsprengel Sandow bei eintretender Pfarrvakanz ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuverwalten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle zu Jasenitz, Kirchenkreis Uckermünde, patronatsfrei, ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindefkirchenrats. Dienstwohnung vorhanden. Schulzugverbindung nach Stettin. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Dramburg, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Neuenkirchen, Kirchenkreis Bergen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen mit der Maßgabe, daß der künftige Pfarrer von Neuenkirchen die Pfarrstelle Rappin mitverwaltet. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats empfehlen wir den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsereichs — soweit sie daran interessiert sind — die Anschaffung des Buches „Der Preussische Angestellten-Tarifvertrag — Tarifordnung — mit den bis März 1936 ergangenen Änderungen, bearbeitet und erläutert von Walter Böhm, Amtsrat im Preuß. Finanzministerium“. Das Buch behandelt die schwierige Materie erschöpfend und eignet sich in besonderem Maße für den Handgebrauch. Das Buch ist erschienen in R. v. Deckers Verlag (G. Schenk), Berlin W 9, Linkstr. 35.

2. „Das Christentum eine Gefahr für Kinder?“ Der Evangelische Presseverband für Deutschland hat in seiner Folge „Laiengespräche“ ein neues Heft herausgebracht, das als Aufklärungsmaterial für die Eltern sehr empfohlen werden kann. Preis 0,25 RM. Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

3. Der Heliand. Deutsch-protestantische Hefte. Heft 40: Julie Kniese, Friedrich der Große und die Konfessionen. Heft 41: Dr. Walter Hoh, Friedrich der Große, ein protestantischer König. Jedes Heft 16 S. brosch. 20 Pf., beide mit Titelbild in Kunstdruck. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Hansemannstr. 6.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Jemande eine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähere treten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Lehrer i. R., mit kinderreicher Familie, viele Jahre als Organist tätig gewesen, möchte wieder Organistenstelle übernehmen. Zuschriften erbeten unter Werner Bötzke, Hauptlehrer i. R., Stolp i. Pom., Löpferstadt Nr. 12.